

Die Wiener Gemeinderatswahlen.

Sie dürfen nicht erfolgen.

Die Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates trat heute nachmittag zu einer Sitzung zusammen. Der Bürgermeister berichtete über die Sache mit den fälligen Gemeinderatswahlen. Er brachte den Brief der bürgerlichen freiheitlichen Parteien zur Verlesung, in welchem (in der bereits bekannten Weise) erklärt wird, daß für die Partei keine Veranlassung vorliege, von dem in der letzten Obmännerkonferenz eingenommenen Standpunkt abzugehen. Der Bürgermeister hob hervor, daß er unmittelbar nach der letzten Sitzung über deren Ergebnis dem Statthalter Bericht erstattete. Infolge seines Berichtes sei er zu einer Konferenz zum Ministerpräsidenten beschieden worden, der außerdem auch der Minister des Innern Prinz Hohenlohe und der Statthalter bewohnte. Die Konferenz ergab, daß die Regierung unverrückbar darauf beharre, daß während des Krieges Wahlen nicht stattfinden. Die Einigkeit zwischen den Wiener Fortschrittlichen und dem Grafen Stürgkh ist also lückenlos. Der Bürgermeister forderte hierauf eine schriftliche Erledigung seines Berichtes an die Statthaltereie. Die Erledigung ist erfolgt. Das Ministerium des Innern erklärt — was alles, was Stürgkh verfügt, hat der Prinz Hohenlohe doch zu decken! — erklärt also — die „Gründe“ können wir uns schenken — es könne „der Durchführung von Ergänzungswahlen in Vertretungskörper überhaupt und demnach auch in den Wiener Gemeinderat derzeit nicht zustimmen“, wonach der Statthalter verfügt, der Bürgermeister werde „eingeladen (eingeladen ist gut), von weiteren Schritten zur Vorbereitung der Ergänzungswahlen Umgang zu nehmen“. Zu diesem Verbot der vom Gesetz vorgeschriebenen Wahlausschreibung, fügt das Ministerium des Innern folgendes „Rechtsgutachten“ bei.

Die rechtliche Grundlage für den vorläufigen Aufschub der Ergänzungswahlen bildet die Tatsache, daß das Wahlgeschäft nach der österreichischen Gemeindeverfassung einen Gegenstand des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden bildet und ein Rechtsanspruch der Wähler auf befristete Durchführung der Wahlen nicht besteht. Andererseits könnten sich aus Rücksichten der Kontinuität der autonomen Gemeindegewirtschaft gegen die Verschiebung der Wahlen kein Bedenken ergeben, weil die Mitglieder der Gemeindevertretungen nach Ablauf ihrer normalen Amtsdauer grundsätzlich so lange im Amte bleiben, bis die Neuwahl und Ersatzwahlen abgeschlossen sind. Dieser Grundsatz, der sich als eine natürliche Folgerung aus der Stellung und den Aufgaben der autonomen Körperschaften darstellt, gelangt in allen Gemeindeordnungen und Städtestatuten ausdrücklich zur Anerkennung. Für Wien enthält § 23 des Statuts die Bestimmung, daß diejenigen Gemeinderäte ausscheiden, die sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Die zum Austritt bestimmten Mitglieder scheiden aus, sobald die Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 24 der Wahlordnung) abgelaufen ist. Nach § 24 der Wahlordnung hat der Gewählte binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung über seine Wahl zu erklären, ob er die Wahl annehme. Daraus geht hervor, daß die Gemeinderatsmitglieder in ihren Funktionen zu verbleiben haben, bis die Ersatzwahlen durchgeführt sind. Unterbleiben die Ersatzwahlen, so verlängert sich die Funktionsdauer der zum Austritt bestimmten Gemeinderatsmitglieder automatisch, ohne daß eine ausdrückliche An-

erkennung der Verlängerung der Mandatsdauer erforderlich wäre. Es ist somit auch durch das Statut der Stadt Wien für die Kontinuität der autonomen Verwaltung vorgesorgt und die Gefahr ausgeschlossen, daß der Ablauf der normalen Amtsdauer einzelner Gemeinderatsmitglieder die Funktionsunfähigkeit des Wiener Gemeinderates zur Folge haben könnte. Diese Auffassung hat auch durch einen Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes ihre Befestigung gefunden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich mit dem Erkenntnis vom 19. Mai 1915 eine Beschwerde gegen die im Instanzenzug unter Hinweis auf die Kriegsergebnisse erfolgte Verweigerung der Ausschreibung von Ergänzungswahlen in die Gemeindevertretung von Franzensbad mit der Begründung zurückgewiesen, aus der Gemeindevahlordnung für Böhmen könne ein Rechtsanspruch der Wähler darauf, daß die Wahl sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeschrieben werde, nicht gefolgert werden. Bestehe aber kein derartiger Rechtsanspruch, so könnten die Wähler durch den Aufschub der Wahlausschreibung in ihren Rechten nicht verletzt werden. (Wie man sieht, hat der Verwaltungsrat über die Frage der Ausübung von Mandaten, deren gesetzliche Dauer abgelaufen ist, gar nicht entschieden. Er hat nur darüber entschieden, ob die Wähler ein Recht auf die Wahlausschreibung haben. Red.) Es unterliegt demnach gar keinem Anstand, daß der Gemeinderat der Stadt Wien auch ohne Vornahme von Ergänzungswahlen in seiner gegenwärtigen Zusammenfassung vom Bürgermeister im geeigneten Zeitpunkt einberufen werde und rechtsgültige Beschlüsse fasse.

Gemeinderat Neumann forderte, daß gegen die in der Mitteilung enthaltene Anschauung über die automatische Verlängerung der Mandatsdauer eine entschiedene Vorstellung erhoben oder Verwahrung eingelegt werde. Der § 23 der Wahlordnung begrenze die Mandatsdauer auf sechs Jahre und es finde sich weder im Gemeindestatut noch in der Wahlordnung irgend eine Bestimmung, die diese Begrenzung unter Umständen erweitere. Gemeinderat Dr. Dorn schloß sich dem Antrag Neumann an, der schon deshalb notwendig sei, weil auch die Auffassung, daß ein Rechtsanspruch der Wähler auf befristete Durchführung der Wahlen nicht bestehe, falsch sei. Der Bürgermeister erklärte, er werde diese gegenteiligen Meinungen der Regierung zur Kenntnis bringen, könne aber wegen der Wahlen keine weiteren Anordnungen treffen. Die Wahlen unterbleiben daher! Die erste Gemeinderatsitzung wird am 22. Februar stattfinden.